



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von der Nothtauffe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

zunemē / darinnen Gottseliglich zum
ende beharren vñnd bleiben / das du
durch vns allezeit geehret vñnd geprie-
sen / vñnd der nechst gebessert werde /
solchs gib vñ verleihe vns durch Ihes-
sum Christum deinen lieben Sohn
vñnsern Herrn / Amen.

Der fried des Herrn sey mit dies-
sem kinde / vñnd mit vns allen in ewige-
keit / Amen.

Gehet hin im fried des Herren /
Amen.

Von der Nothtauffe.

Der Apostel Paulus sagt: Die Weiber
sollen stillschweigen in der gemeine / damit
er inen nicht alleine das öffentlich Leeren vñnd
Predigen in gemeinen Christlichen versamb-
lungen /

52
lungen/sondern auch das Sacrament reichen/
vnd andere zum gemeinen Kirchendienst ge-
hörige Actiones vnd handlungen/ darzu beyde
im alten vnd neuen Testament jederzeit die
Mannspersonen bestellet gewesen seind / be-
nommen vnd verboten haben will/ vnd das
Gottes wort predigen/ Teuffen/ das Abendts
mahl des Herrn überreichen / in der ersten Kir-
chen nach der Apostel zeiten / den Weibern
nicht gestattet worden sey / ist gnugsam züver-
nehmen auß dem buch des alten Leerer's Ter-
tullian de Virginitibus belandis: Wie dann
auch in Concilio Carthaginensi quarto auß-
drücklich verboten wirt / Die Weiber sollen
nicht teuffen/ derhalben soll dem Wehemüttern
vnd andern Weibern mit allem ernst vnder-
sagt/vnd sie dahin angehalten werden/ das sie
wo etwa die Kinder schwach weren/ des Teuff-
fens sich nicht vndernemen / sondern den Kir-
chendiener/ es sey am tage / oder in der nacht/
fordern/welcher diese Action/ ob sie gleich sonst
für der gemeinen Kirchen allein züerrichten/
im fall der noth auch wol priuatum in jegen-
wertigkeit frommer Christen/ deren hlerzu / so
viel in der eil möglich/ etliche erfordert werden
sollen

folten/anstellen mag / gleich auch nach dem Ex-
empel etlicher alten Leerer vnd Kirchendiener/
vnd gemeinem jetzigen gebrauch das Abends-
mahl des Herrn Jesu Christi/ den Krancken in
jegentwertigkeit etlicher andern frommen Chris-
ten / verhandtreichet wirt/ vndd hieran sollen
sich die diener Göttlichs worts nichts hindern
lassen/ sondern so baldt sie zu solchen Krancken
findern gefordert werden / ohn allen verzug
vnd auffhalt erscheinen / vndd inen die Tauffe
mittheilen / da man aber doch den Pfarhern
in der eil nicht haben köndt / vndd die höchst
noth vorhanden / sollen die Leuth dahin ange-
wiesen vndd vermanet werden / das in solchem
sahl/ die so darbey seindt / vnsern Herrn Gott
zuvor ahnrüffen / vnd ein Vatter vnser betten/
wenn solchs geschehen/ als denn darauff teuf-
fen im namen des Vatters/ vnd des Sohns/
vnd des heiligen Geistes / vnd das man dann
nicht zweiffle / das Kindt sey recht vndd gnug-
sam getaufft / vndd nicht soll anderwert in der
Kirchen oder sonst getaufft werden.

Doch soll mann solch Kindt wenn es am le-
ben bleibt / in die kirchen tragen / das der Pfar-
herz die leut frage / ob sie auch gewiß seyen / das
das

53
Das kind recht getaufft sey/ vnd mit was weise
vnd worten sie es getaufft haben / vnd wo sie
dann sagen werden/das sie Gott über dem kind
de ahngerüffen vnd nach beschehenem gebete/
im namen des Vatters/ des Sohns vnd des
heiligen Geistes getaufft haben/ vnd das sie
nicht zweiffeln / sondern des auffss gewiss seyn
seyen/ wenn das kindlein gleich so bald gestor-
ben/ das es dennoch rechtschaffen getaufft we-
re / so soll es der Pfarherr nicht wider teuffen/
sondern es bey solcher Tauffe bleyben lassen/
vnd es alda in die gemeine vnd zahl der rechts-
schaffen Christen annehmen / das Euangelium
Marc. 10. so man bey der Tauffe zu lesen pfles-
get/lesen! das kind segnen / es durch das gebett
Gott dem Allmechtigen befehlen/ vnd im na-
men des Herrn gehen lassen/wie folgt:

Der Pfarherr frage also:

Geliebten im Herrn / die weil wir
allesampt in sünden vnder Gottes
zorn/zum ewigen todt vnd verdammisß
geboren werden / vnd kein ander mit-

D

tel haben/ dardurch wir der sündens
loß/ für Gott gerecht vnd selig werden
mögen/ deñ durch vnsern einigen mit-
ler vnd Heyland Ihesum Christum/
vnd dieses gegenwertig kindlein in sol-
chen nöthen auch stecket / so frag ich
euch / ob es dem Herrn Christo zuge-
tragen / vnd durch die Tauffe auch
ingeleibet sey oder nicht?

Wirt nuhn geantwort: Ja/

So frage der Pfarherr ferner:

Durch wen ist solches geschehen?
Vnd wer ist darbey gewesen?

Spricht denn jemandt:

Die vnd die Person N. vnd N. vñ
die Person N. hat dem kinde die Tauffe
gegeben.

Darauff

Darauff sage der Pfarherr weiter:

Habt ihr auch den namen des
Herrn angeruffen vnd gebetten?

Vnd wirdt geantwort:

Ja wir haben Gott angeruffen/
vnd das heilig Vatter vnser gebettet.

So fragt er weiter.

Womit habt ihr getaufft?

Antwort man denn:

Mit wasser.

So fragt er:

Mit was worten habt ihr getaufft?

So man denn sagt:

D i

Jch

Ich teuffe dich im namen des
Vatters / des Sohns vnd des Heil-
gen Geistes.

So frag er entlich:

Wisset ihr / das ihr die wort nach
dem befehl Christi gebrauchet habt?

Vnd wo sie darauff antworten:

Ja wir wissens.

So sage er:

Ruhn meine geliebten im Herrn
weil ihr dann im namen vnd auff den
befehl vnser Herrn Gottes solchs
alles gethan / so sag ich das ihr recht
vnd wol gethan habt / sintemal die ar-
men kindlein der gnaden bethürffen/
vnd

55
vnd vnser Herr Ihesus Christus
ihnen dieselbige nicht absaget / sondern
sie auff's aller freuntlichste darzu for-
dert / wie solches der nachfolgende
Text des heiligen Euangelij tröstlich
zeuget / welchen der Euangelist also be-
schrieben hat.

Marc. 10. Capitel.

Vnd sie brachten kindlein zu Ihesu
/ das er sie abnrührete / die Jünger
aber fuhren die abn / die sie frugen /
da es aber Ihesus sahe / ward er vn-
willig vnd sprach zu ihnen : Lasset die
kindlein zu mir kommen vnd wehret
ihnen nicht / denn solcher ist das reich
Gottes : Warlich ich sage euch / wer
das reich Gottes nicht entpfehet als
ein kindlein /

D iij kome

Kommen/ vnd herzet sie/ vnd legte die
hende auff sie/ vnd segnet sie.

Vnd weil wir auß jetztgehörten
worten vnserß Herrn Christi/ des ge-
wiß vnd sicher sein / das die kindlein
zum Reich der gnaden auch ange-
nommen/ wöllen wir bitten/ das es
darinnen möge zur ewigen seligkeit
bestendig erhalten werden.

Laßt vns betten.

Da spreche man ersittlich in geheim/ oder of-
fentlich das Vatter vnser / darnach sage der
Pfarherr diese wort:

Der Allmechtige Gott vnd Vat-
ter vnserß Herrn Ihesu Christi / der
dich durchß wasser vnd heiligen Geist
anderst geboren/ vnd dir alle dem sün-
de/ver

56

de vergeben hat / Der stercke dich mit
seiner gnade zū ewigen leben / Amen.

Man mag auch das vorgesezte gebett vnd
danckagung sprechen:

Allmechtiger Gott heiliger Vatter
wir sagen dir lob vnd danck / etc.

Zum beschluß spreche der diener:

Der friede des Herrn sey mit die-
sem kinde vnd mit vns allensampt in
ewigkeit / Amen.

Gehet hin im friede des Herrn.

Würden aber die Leut / so das kindlein zur
Taufe bringen / auff des Pfarherrn frage / vn-
gewisse antwort geben / vnd sagen: sie wisten
nicht was sie gedacht / viel weniger was sie ge-
redt oder gethan in solcher grossen noth / (als
denn zū zeiten zūgeschehen pflegt) so mache
man

man nicht viel disputierens / sondern neme das
Kind als ungetaufft / vnd fordere es zur Tauffe /
wie man alle ungetauffte zur Tauffe züfordern
vnd züteuffen pflegt / vnd wenn man die gebett
gesprochen / vnd die Kinder durch die Paten dem
Teuffel entsagen / vnd des glaubens bekandniß
hat thun lassen / also dann teuffe der Pfarherr
das Kind ohn alle Condition im namen Gots
tes des Vatters / vnd des Sohns / vnd des heil
igen Geistes / Amen.

Es soll auch bey einer jeden Pfarri / ein
Buch von reinem Papter zügerichtet / vnd das
rinnen aller neuwgebornen Kinder / desgleichen
ihrer Eltern vnd der Gefattern namen geschrie
ben werden / in welchem Jahre / Monath vnd
Tag sie getaufft / dessen sich nachmals nicht al
lein die von der Obrigkeit / so oft vnd viel von
inen zeugniß der geburt erfordert / haben zü
gebrauchen / sondern auch zur zeit / wenn die ge
tauffte Kinder ihr öffentliche bekandniß des
glaubens thun / das die Gefattern in gewisser
gedechtniß / als zeugen der empfangenen Tauf
fe gehalten werden mögen.

Von